

## 1. Überwachungsgegenstand

### 1.1 Wasserrechtliche Zulassungen

Wasserrechtliche Zulassungen:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser aus der Behandlung von Abfällen in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt X vom 25.02.1999.</li> <li>2. Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus Kühlsystemen in die Y vom 18.01.2005.</li> <li>3. Genehmigung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Z GmbH vom 10.10.2013.</li> </ol>
Zulassungsinhaber:	Z AG, Postfach 1000, 12345 Zettstadt
Betriebsanschrift (Standort):	Z GmbH, Abwasserstraße 2, Ixstadt

### 1.2 Abwassererzeugende IED-Anlagen

Bezeichnung der Anlage:	Abfallbehandlungsanlage
Arbeitsstättennummer (AST.-Nr.):	40710010000
Anlagennummer:	0001
Tätigkeit nach Artikel 10 IE-RL (Nr. gemäß Anhang I):	5.3 a) ii)
Nr. Anhang 4. BImSchV:	8.1.1.1 GE

## 2. Behörden

### 2.1 Zuständige Behörde

Name und Anschrift:	Obere Wasserbehörde, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, RW7
Kontakt:	Abt.RX@lugv.brandenburg.de

### 2.2 Beteiligte Behörden

Name und Anschrift:	Immissionsschutzbehörde, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, RX2/3
Kontakt:	Abt.RX2/3@lugv.brandenburg.de
Name und Anschrift:	Untere Wasserbehörde des Landkreises A
Kontakt:	uwb@landkreisa.de

## 3. Anlass der Vor-Ort-Besichtigung

Datum der aktuellen Vor-Ort-Besichtigung:	01.02.2015
Die Besichtigung erfolgte:	angemeldet
Anlass der Besichtigung:	<input type="checkbox"/> regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung entsprechend dem Überwachungsprogramm (§ 9 Absatz 3 Satz 1 IZÜV) Inspektionsintervall: <input type="checkbox"/> jedes Jahr <input type="checkbox"/> alle 2 Jahre <input type="checkbox"/> alle 3 Jahre <input type="checkbox"/> zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung nach schwerwiegenden Verstößen, die während der letzten Vor-Ort-Besichtigung festgestellt wurden (§ 9 Absatz 3 Satz 2 IZÜV) <input type="checkbox"/> zusätzliche Vor-Ortbesichtigung aus besonderem Anlass (§ 9 Absatz 4 IZÜV)
Schwerpunkte der Besichtigung:	- Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Abfall-Input - Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Selbstüberwachung -

#### 4. Feststellungen über die Einhaltung der wasserrechtlich vorgegebenen Anforderungen

##### 4.1 Einhaltung der grundlegenden Anforderungen laut Bescheid sowie Anforderungen mit unmittelbarer Geltung

Umfang der Einleitung:	keine Überschreitungen
Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit laut Bescheid (insb. Konzentrations- und/oder Frachtanforderungen):	keine Überschreitungen
Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit mit unmittelbarer Geltung (§ 57 Absatz 4 Nr. 2 WHG):	keine Überschreitungen

##### 4.2 Einhaltung der sonstigen Anforderungen laut Bescheid sowie Übereinstimmung der Verhältnisse mit dem Antrag

Vermeidungs-, Verminderungs- und Verwertungsmaßnahmen:	geringfügiger Mangel: eingesetzte Konditionierungsmittel entsprechen nicht der Zulassung
Abwasseranlagen - innerbetriebliche Kanalisation:	keine Mängel: Dichtheit nachgewiesen
Abwasserbehandlungsanlagen:	keine Mängel
Einleit- bzw. Übergabestelle/ Einleitgewässer:	Ort entspricht der Zulassung, Einleitgewässer zeigt keine Auffälligkeiten, Zustand des Einleitbauwerkes/ Übergabeschachtes ohne sichtbare Mängel
Selbstüberwachung:	geringfügiger Mangel: Eigenkontrolle der Abscheideranlagen nicht regelmäßig durchgeführt
Dokumentation und Nachweisführung:	geringfügiger Mangel: Entsorgung der Abscheiderinhalte nicht nachgewiesen

#### 5. Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigung

##### 5.1 Ergebnisse/ Maßnahmen

Ergebnis	Schlussfolgerungen/ Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Keine Mängel	
<input checked="" type="checkbox"/> Geringfügige Mängel <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsatz neuer Konditionierungsmittel ist zu beantragen. Sicherheitsdatenblätter und Angaben zu verwendeten Mengen und Dosierungen sind einzureichen. Frist: 4 Wochen.</li> <li>Abscheiderinhalte sind zu entsorgen. Frist: 14 Tage.</li> <li>Eigenkontrolle nach DIN EN 858 Teil 2 und DIN 1999 Teil 100 ist monatlich durchzuführen und zu dokumentieren.</li> </ul>
<input type="checkbox"/> Erhebliche Mängel <sup>2</sup>	
<input type="checkbox"/> Schwerwiegende Mängel <sup>3</sup>	

##### 5.2 Behördliche Folgerungen

Zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung wegen schwerwiegenden Verstößen innerhalb von 6 Monaten erforderlich (§ 9 Absatz 3 Satz 2 IZÜV):	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Erneute Beurteilung des Umweltrisikos nach § 9 Absatz 2 IZÜV erforderlich:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

-----  
Unterschrift des Überwachenden

<sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Anlagenbetreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen vereinbarten Frist.

<sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle und formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

<sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle und formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. sind die Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage bzw. die Untersagung der Abwassereinleitung zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah, spätestens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Mängelfeststellung im Rahmen einer zusätzlichen Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen und zu dokumentieren.